

Sitzung vom 12. Juni 1991

### **1942. Anfrage**

Kantonsrat Thomas Büchi, Zürich, hat am 4. März 1991 folgende Anfrage eingereicht:

1. Stimmt es, dass die Handarbeitslehrer und -lehrerinnen die einzige Kategorie innerhalb der gesamten Besoldungsrevision sind, deren wöchentliche Pflichtstunden/Arbeitszeit auf den 1. Juli 1991 um 8,3 % heraufgesetzt wird?
2. Stimmt die Aussage des ZKLV in seiner Publikation "Strukturelle Besoldungsrevision 1987-1991", wonach bei der Ermittlung der Arbeitswerte und bei den Einreihungen davon ausgegangen wurde, dass es sich bei jeder bewerteten Funktion um ein volles Pensum handelt, das unter Einschluss der Vor- und Nachbereitungsarbeiten für die Lektionen insgesamt dem vollen Pensum eines Beamten von 42 Wochenstunden entspricht?
3. Ist es richtig, dass weder die Pflichtstundenzahl noch weitere besondere Bedingungen wie Ferien oder Altersentlastung bei der Beurteilung berücksichtigt wurden, da diese Faktoren nicht Gegenstand der Besoldungsrevision bildeten, und die Arbeitsbewertung die Einreihung in Besoldungsklasse 17 unter den heute noch geltenden Bedingungen wie 24 Std./Woche mit entsprechender Altersentlastung richtig erscheinen liess?
4. Stimmt es schliesslich, dass Handarbeitslehrer und -lehrerinnen mit einigen Dienstjahren gemäss der vorgesehenen Überführungsverordnung ab 1. Juli 1991 real mit weniger Lohn als bis anhin rechnen müssen? Empfindet der Regierungsrat dies nicht als unzumutbar, nachdem er und andere verantwortliche Stellen wiederholt darauf hingewiesen haben, dass es sich bei diesem bis heute typischen Frauenberuf um echte "Aufholer" handle?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die notwendigen Korrekturen anzubringen, falls die erwähnten Umstände wirklich zutreffen?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

**b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :**

I. Die Anfrage Thomas Büchi, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Regierungsrat hat mit der Vorlage 3108 zur Strukturellen Besoldungsrevision § 38 Abs. 1 der Lehrerbesoldungsverordnung dahin geändert, dass die Pflichtstundenzahl der vollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrer von bisher 24 auf neu 26 Wochenstunden heraufgesetzt wird. Der Kantonsrat hat der Vorlage am 25. Februar 1991 zugestimmt, und die Änderung wird am 1. Juli 1991 in Kraft treten.

Wie in der Weisung zur Vorlage ausgeführt wird, ging man bei der Ermittlung der Arbeitswerte und der neuen Einreihungen davon aus, dass es sich bei jeder bewerteten Funktion um ein volles Pensum handelt, das unter Einschluss der Vor- und Nachbereitungsarbeiten für die Lektionen insgesamt dem vollen Wochenpensum eines Beamten entspricht. Grundsätzlich wurden demzufolge weder die Pflichtstundenzahl noch weitere besondere Bedingungen wie die Ferien oder die Altersentlastung berücksichtigt, da diese Faktoren auch für die Beamten und Angestellten, bei denen teilweise ebenfalls unterschiedliche wöchentliche Arbeitszeiten bestehen, nicht miteinbezogen wurden. Unterschiede in der wöchentlichen Arbeitszeit führen denn als solche auch nicht zu einem andern Arbeitswert oder zu einer andern Einreihung. Die Einreihung in Klasse 17 BVO, zwei Klassen tiefer als diejenige des Primarlehrers, erscheint unabhängig von der Pflichtstundenzahl zutreffend. Obschon sowohl bei den Primarlehrern (mit 29 Stunden für die Unter-

stufe bzw. 28 Stunden für die Mittelstufe) als auch bei den Mittelschullehrern (mit Pflichtstundenzahlen je nach Fach zwischen 22 und 26 Stunden) verschiedene Unterrichtsentspensen bestehen, sind sie je in der gleichen Klasse eingereiht.

Die Weisung zur Vorlage legt ausführlich die Gründe für die Heraufsetzung der Pflichtstunden dar. Es würde im Ergebnis nicht befriedigen, dass die aus dem vollen Pensum abgeleitete neue Besoldung des Handarbeits- und Haushaltungslehrers pro Unterrichtslektion höher wäre als diejenige des Primarlehrers. Die Anhebung der Pflichtstundenzahl um zwei Stunden will dieses Resultat vermeiden, das im Ergebnis dem Bewertungsergebnis widersprochen hätte und deshalb korrigiert werden musste. Es ist richtig, dass sich eine analoge Massnahme bei keiner andern Personalkategorie aufgedrängt hat. Die Besoldungserhöhungen pro Unterrichtslektion sind für die Handarbeits- und Haushaltungslehrer trotzdem beachtlich und betragen in der untersten Stufe gegenüber heute 20,8 %, in der obersten Stufe 14 %.

Es trifft nicht zu, dass Handarbeits- und Haushaltungslehrer mit einigen Dienstjahren nach der vorgesehenen Überführungsordnung ab 1. Juli 1991 reale Lohneinbussen in Kauf nehmen müssen. Das Überführungsmodell, das für das gesamte Staatspersonal im Grundsatz gleich ausgestaltet ist, sieht gegenteils für alle Lehrer die Überleitung in die (frankenmässig) übernächst höhere oder mindestens höhere Stufe der Neuordnung vor. Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 1629/1991 nach vorangehenden Verhandlungen mit den Personalverbänden Besonderheiten für die Überführung der Lehrer festgelegt. Es ergeben sich - trotz der Anhebung der Pflichtstundenzahl - reale Lohnerhöhungen von 0,6 bis 10 %. Wer gleich viele Stunden wie bisher arbeitet, erhält demnach in jedem Fall eine höhere Besoldung, auch wenn er nicht das volle neue Pensum leistet. Die in der Anfrage zitierten publizierten Aussagen des Zürcher Kantonalen Lehrervereins beruhen auf einem Missverständnis. Richtig ist, dass die Überführung nicht nach Dienstjahren vorgenommen wird, sondern ausgehend vom bisherigen Frankenbetrag. Dies ist indessen eine allgemeine Regelung der Überleitungsbestimmungen, die für das gesamte Staatspersonal gilt.

Die Erhöhung der Pflichtstundenzahl war im Vernehmlassungsverfahren umstritten und führte auch zu Eingaben an die Vorberatende Kommission des Kantonsrates. Der Regierungsrat hat indessen an dieser Regelung festgehalten, der auch die Kommission zustimmte. Es besteht keine Veranlassung, heute auf diese sachlich begründete Lösung zurückzukommen.

Da der unmittelbare Wechsel von 24 auf 26 Wochenstunden als Voraussetzung für die Altersentlastung für Lehrer, die vor Vollendung des 57. Altersjahres stehen und bisher ein volles Pensum von 24 Wochenstunden leisteten, zu Härtefällen führen würde, hat der Regierungsrat in der Zwischenzeit eine mit den Personalverbänden erörterte Übergangsregelung im Sinne der Besitzstandswahrung beschlossen. Die Basis von 24 Wochenstunden als Anspruch auf die Altersentlastung soll weiterhin für Lehrer gelten, die bei Inkrafttreten der Neuregelung das 50. Altersjahr bereits vollendet haben und bis zum 57. Altersjahr durchschnittlich 24 oder mehr Wochenstunden unterrichten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 12. Juni 1991

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Roggwiller**